



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

(Seite 1)

1, An

den Betriebsleiter

der Aktien-Gesellschaft G[eseker] K[alkwerke]

Herrn Dahlmann

hier

Bei der am 17. v[origen] M[ona]ts von den Herrn Reg[ierung]s-

und Gewerberath Schüler zu Arnsberg

und Gewerbe-Inspektor [...] zu Unna vor-

genommenen Besichtigung Ihrer Kalk-

brennereien, Ziegelei und Steinbrüche

habe ich die folgenden Mängel vorgefunden.

1, In der Ziegelei waren

Arbeiterinnen mit dem Abstechen von

Lehm beschäftigt; diese Beschäftigung ist

Nach den Bestimmungen der Ziffern I. Abth.

2 der Bundesrath-Bekanntmachung vom 27. April

1893 betreffend Arbeiterinnen in Ziege-

leien, verboten und deren weitere

Fortsetzung bei Vermeidung hoher Strafe

Hiermit untersagt.

2, In den Steinbrüchen zeigten sich verschiedene

Stellen unterhöhlt zum Theil hing recht

loses Gestein über; in geradezu leicht-

Sinniger Weise wurde im Bruche

an der Bürener Straße beim Abbau ver-

Fahren; dort befand sich über einer Stelle

an welcher Arbeiter beschäftigt wurden

(Seite 1 Rückseite)

[Stand] eine circa 3m hohe senkrechte Wand
aus losem Schutt und Geröll bestehend.

Von einer Absicherung diese losen Massen(?)
war nichts zu sehen!

Die Abräumung dieses Schutts ist sogleich
zu bewirken und im Übrigen in den Brüchen



fortan so zu arbeiten, wie es die Vorschrift der Reg[ierung]s Pol[izei] V[erordnung] vom 12 May 1891 fordern.

3, An dem Dampfkessel in dem unter 2 genannten Bruch führt dicht an einem ca. 4 m tiefen Abgrunde ein kaum für 1 Menschen passierbarer, nicht eingezäunter Weg vorbei; der Weg ist mit einer dauerhaften Einfriedung zu versehen.

4, In den Brüchen wurde mit losem Pulver gesprengt, während die Reg[ierung]s Pol[izei] V[erordnung] vom 12 May 1891 (5. ...) nur Anwendungen von Patronen gestattet

Das Sprengen mit losem Pulver wird bei Vermeidung hoher Strafe hiermit fortan untersagt.

5, Auf dem Steinbruche am Holterberg fand sich diese am Wohnhause eines Arbeiters ein Abort vor, welches den Anforderung \in Bezug auf Gesundheits(...)/e unter keinen Umständen entspricht; es ist \in geeigneter Weise/ Abhülfe zu schaffen.

(Seite 2)

6, Der Unterkunftsraum im Steinbruch an der Bürener Straße ist kaum für 5 Mann geeignet; es arbeiten 18 Mann in dem Bruche.

Die Arbeiter mussten, um ihr Mahl einzunehmen und dabei einigermaßen vor der Unbill der Witterung geschützt zu sein, sich in die Eingänge zu den Ofenschächten stellen und an die Wand der Öfen drücken.

Auf Grund des § 120d der Gew[erbe] Ord[ung] werden Sie hiermit aufgefordert, die vorstehend unter

Nr. 2, 3, 5 getroffenen Anordnungen bis zum 20. d[es] M[ona]ts auszuführen. hinsichtlich des unter 6 besagten Mangels wird Ihnen aufgegeben, für Ihre Arbeiter mehrere mit schließbarer Thüre Brille und Ventilationsöffnung versehene Aborte an geeigneter Stelle in oder nahe der Steinbrüche herzustellen und zwar



bis zum 25ten d[es] M[ona]ts; des Weiteren wird Ihnen aufgegeben, an Stelle des ungeeigneten Unterkunftsraums eine mit Ofen versehene Kaue zu errichten, welche sämmtl[ichen] auf den Steinbrüchen befindlichen Arbeiter es er-Möglichst

(Seite 2 Rückseite)

vor Wind und Wetter geschützt, ihre Mahlzeiten einzunehmen.

Auf 1 Arbeiter sind cbm Luft-Raum und 3qm Fußbodenfläche zu nehmen; Die Kaue muß bis zum 1. Juni d[es] J[ahre]s hergestellt sein.

Die sofortige Inangriffnahme und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten wird Ihnen dringend angerathen, da eine Verlängerung der gestellten Frist unter keinen Umständen laut Anordnung des Herrn Reg[ierung]s- und Gewerberaths gewährt wird.

sollten bei an den gedachten Tagen stattfindenden Revision sich ergeben, daß die (...) Anordnungen überhaupt nicht oder nicht zu dem geforderten Umfange beachtet sind, so wird gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

(Transkript: Daniel Sobanski)



QUELLE

1898/99
 1. Die am 17. v. M. von der Gen. Reg. und Gemeinderath Schuler zu dem Tag und Stunde. Dessen von der Gemeindegemeinschaft beschlossene Beschlüsse sind zu befolgen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

2. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

3. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

4. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

5. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

6. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

7. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen. In dem Beschlusse ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Beschlüsse zu übernehmen.

(CC BY NC SA 4.0, Stadtarchiv Geseke [Bestand C Nr. 485])

ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 war die Deutsche Einheit zwar politisch vollendet. Der neue Nationalstaat war aber noch keineswegs geeint. Die Unterschiede in Identität, Kultur und z.T. auch Sprache z.B. zwischen Westfalen und Bayern waren noch groß. Genauso spalteten religiöse Unterschiede zwischen Protestanten, Katholiken und Juden oder soziale Unterschiede zwischen Bourgeoisie und Proletariern die Gesellschaft. Die Nation benötigte eine gemeinsame Identität und eine einigende nationale Erzählung.

Um die sozialen Gegensätze zu mildern, die Situation der durch die Industrialisierung wachsenden Arbeiterschaft zu verbessern und nicht zuletzt um den Einfluss der Sozialdemokratie zurückzudrängen, erließ Otto von Bismarck eine Reihe von Sozialgesetzen und führte damit eine öffentliche Renten-, Kranken- und Unfallversicherung ein. Nach Bismarcks Entlassung 1890 setzte Wilhelm II. außerdem weitere Arbeitsschutzvorschriften durch, gegen die sich Bismarck noch gesträubt hatte.

Relevanz des Materials:

Das Dokument ist das Ergebnis einer Überprüfung eines Unternehmens durch die staatliche Gewerbeaufsicht. Im ostwestfälischen Geseke kamen große Lagerstätten von sogenanntem Kalkmergel vor. Der Kalk wurde in Öfen gebrannt, um daraus u.a. Mörtel, Putz oder Zement für die Bauindustrie herzustellen. Beim Abbau des Kalksteins in Steinbrüchen wurde in den oberen Erdschichten auch Lehm gewonnen, aus dem Ziegel gebrannt wurden. Geseke war durch eine Eisenbahnlinie früh mit dem Ruhrgebiet verbunden, so dass man Steinkohle für die Öfen beziehen und Baumaterial in die wachsende Industrieregion absetzen konnte. Die Kalkwerke Dahlmann, später AG Geseker Kalkwerke waren nur eines von mehreren Unternehmen der Kalk- und Zementindustrie in Geseke.

Das Schreiben der Gewerbeaufsicht zeigt, wie die Vorschriften der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen in der Praxis umgesetzt wurden. Der Inspektor bezieht sich mehrmals auf Verordnungen aus den 1890er Jahren. Die von Wilhelm II. vorangetriebene Politik hatte also unmittelbare Auswirkungen.

- Daniel Sobanski

Lernort:

Stadtarchiv Geseke.

Das Stadtarchiv Geseke bietet vielfältige Angebote für Schulen. Neben archivkundlichen Praktika und Führungen unterstützt das Archiv Schüler*innen bei Facharbeiten und bei Schulwettbewerben. Außerdem stellt das Archiv Materialpakete für den Schulunterricht zur Verfügung.